



# Heilpraktiker- Kenntnisüberprüfungen für das Land Brandenburg in der Landeshauptstadt Potsdam

## Sie erreichen uns:

### Per Post:

Landeshauptstadt Potsdam  
Fachbereich Öffentlicher  
Gesundheitsdienst  
Landesgeschäftsstelle  
Heilpraktikerüberprüfungen  
Friedrich-Ebert-Straße 79/81  
14467 Potsdam

### Per Telefon:

0331/ 289 -2359, -3573, -2362

### Per Mail:

heilpraktikerueberpruefung@rathaus.potsdam.de

Für weitere Informationen besuchen Sie  
bitte unseren Internetauftritt unter:

[www.potsdam.de/heilpraktiker](http://www.potsdam.de/heilpraktiker)

## Termine

Die bundeseinheitlichen Überprüfungstermine der schriftlichen Heilpraktiker-Kenntnisüberprüfung finden jeweils an folgenden Terminen statt:

- **am dritten Mittwoch im März**  
(Anmeldezeitraum vom 01. Dezember bis 31. Dezember des Vorjahres)
- **am zweiten Mittwoch im Oktober**  
(Anmeldezeitraum vom 01. Juli bis 31. Juli des laufenden Jahres)

*Die Einhaltung des Anmeldezeitraumes ist unbedingt zu beachten, andernfalls kann der Antrag nicht berücksichtigt werden!*

Sie stellen Ihren Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde bei dem, für Ihren Wohnort, örtlich zuständigen Gesundheitsamt im Land Brandenburg.

Die Erteilung der Erlaubnis setzt voraus, dass Sie:

- das 25. Lebensjahr vollendet haben,
- mindestens die Volks- oder Hauptschule erfolgreich abgeschlossen haben,
- die erforderliche Eignung und sittliche Zuverlässigkeit für die Berufsausübung besitzen,
- sich einer Heilpraktiker-Kenntnisüberprüfung durch den Öffentlichen Gesundheitsdienst der Landeshauptstadt Potsdam unterziehen

Die hinreichende Beherrschung der deutschen Sprache ist erforderlich.

## Wichtige Unterlagen

Die Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde wird auf Antrag erteilt. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf,
2. ein behördliches Führungszeugnis, der Belegart OB gem. § 30 Abs. 5 Satz 1 BZRG (Ausstellungsdatum: nicht früher als einen Monat vor Antragstellung)
3. eine Erklärung darüber, ob gegen die antragstellende Person ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,
4. eine ärztliche Bescheinigung, (Ausstellungsdatum: nicht früher als einen Monat vor Antragstellung), die beinhaltet, dass keine körperlichen oder geistigen Leiden vorliegen, die die erforderliche Eignung als Heilpraktiker beeinträchtigen,
5. ein Nachweis darüber, dass die antragstellende Person mindestens die Volks-/Hauptschule abgeschlossen hat.

Bei der persönlichen Antragstellung ist dem zuständigen Gesundheitsamt der gültige Personalausweis oder Reisepass vorzulegen.

Wer die Heilkunde ausüben möchte, ohne Arzt oder Psychotherapeut zu sein, bedarf hierzu einer *Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz* vom 17.02.1939, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Achten Euro-Einführungsgesetzes vom 23.10.2001 (BGBI.I, Seite 2702, 2705).

## **Gebühren**

**! Nach Antragseingang erhalten Sie eine Eingangsbestätigung mit der Sie zur Zahlung der jeweiligen Gebühr aufgefordert werden !**

Die Gebühren für die Heilpraktiker-Kenntnisüberprüfungen werden in der Verordnung über die Gebühren für öffentliche Leistungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Gesundheit und Soziales (Gebührenordnung MGS – GebOMGS) vom 19.04.2017 (GVBl. II/17, [Nr. 23]) in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt.

Somit ergibt sich sowohl für die Allgemeine als auch für die sektorale Heilpraktiker-Kenntnisüberprüfung

**554 € für die schriftliche Überprüfung**

und

**487 € für die mündlich-praktische Überprüfung**

Die jeweils zu zahlende Gebühr überweisen Sie bitte unter Angabe des u.g. Verwendungszweckes an:

**Landeshauptstadt Potsdam Stadtkasse**

**IBAN: DE 65 1605 0000 3502 2215 36**

**BIC: WELADED 1PMB**

### **Verwendungszweck:**

**Allgemeine Heilpraktiker-Kenntnisüberprüfung:**

PK: 46999985 / Vor- u. Zuname des Prüflings

**sektorale Heilpraktiker-Kenntnisüberprüfung:**

PK: 46999987 / Vor- u. Zuname des Prüflings

*Nach fristgerechter Einzahlung erhalten Sie etwa vier Wochen vor dem Überprüfungstermin eine schriftliche Einladung.*

Bei einem fristgerechten Rücktritt / Antragsrücknahme bis 14 Kalendertage vor dem Überprüfungstermin wird eine Verwaltungsgebühr i.H.v. 94,50 € erhoben. Im Übrigen erfolgt die Rückerstattung der jeweiligen Prüfungsgebühr. Dies gilt ebenfalls bei rechtzeitiger Vorlage (spätestens am Prüfungstag) der Bescheinigung zur Prüfungsunfähigkeit (Ärztliche Bescheinigung).

Bei einem unentschuldigten Fernbleiben bzw. nicht fristgerechten Rücktritt gilt die Prüfung als nicht bestanden und der Antrag wird kostenpflichtig abgelehnt. Näheres regelt entsprechender Gebührenbescheid.